

**Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen
(Präventionsordnung)**

Diözesanes Gesetz

*zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen
und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
(siehe Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 11/2020, S. 169 ff.)*

Inhalt

PRÄAMBEL	2
I. GELTUNGSBEREICH	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH	2
II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	3
III. PERSONALAUSWAHL	4
§ 2 PERSÖNLICHE EIGNUNG.....	4
§ 3 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	5
§ 4 VERFAHREN.....	6
§ 5 REGELUNG FÜR EHRENAMTLICHE UND HONORARKRÄFTE	6
§ 6 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	6
IV. AUS- UND FORTBILDUNG	7
§ 7 SCHULUNGEN	7
V. KOORDINATION UND BERATUNG	7
§ 8 PRÄVENTIONSBEAUFTRAGTE	7
§ 9 GESCHULTE FACHKRAFT.....	8
§ 10 BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE	9
§ 11 INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 12 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	9
§ 13 INKRAFTTRETEN	10

Präambel

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat auf seiner Sitzung am 23. August 2010 in Fortschreibung der bisherigen Leitlinien aus dem Jahr 2002 „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet. Diese Leitlinien wurden durch Verfügung vom 23. August 2010 für das Bistum Limburg in Kraft gesetzt (Amtsblatt 2010, S. 420-424). Am 19. November 2019 hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz eine aktuelle Fassung der „Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet (Amtsblatt 11/2020).

Auch das Bischöfliche Ordinariat soll ein Ort sicheren Arbeitens und Miteinanders sein. Viel mehr als unsere Pflicht sollte es unser Wunsch sein, dass die Diözesankurie eine Vorbildfunktion einnimmt und ihre Mitarbeiter*innen gemeinsam eine entschiedene Haltung gegen jegliche Formen von Gewalt insbesondere sexualisierte Gewalt (auch sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz), spirituelle Gewalt und Machtmissbrauch einnehmen.

Auf dieser Grundlage wird für das Bistum Limburg nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese, die Kirchengemeinden, die Gesamtverbände von Kirchengemeinden sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese Limburg. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

(3) Berücksichtigung der Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts: Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach c. 1398 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach c. 1398 § 2 CIC, nach can. 1385 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Die Referenzen auf den CIC basieren auf das zum 08.12.2021 in Kraft gesetzte neue kodikarische Strafrecht.

II. Begriffsbestimmungen

1. Definition Gewalt

In seinem Werk "Der Gewaltbegriff" unterscheidet Johan Galtung zwischen personaler, struktureller und kultureller Gewalt. Personale Gewalt bezieht sich auf direkte physische oder psychische Schädigungen durch Individuen. Strukturelle Gewalt umfasst gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Strukturen und Bedingungen, die Einzelpersonen oder Personengruppen benachteiligen. Kulturelle Gewalt schließlich umfasst jene Aspekte einer Kultur, die Gewalt legitimieren oder fördern.

Claudia Brunner führt in "Epistemische Gewalt" aus, dass Gewalt nicht nur als Ereignis, sondern auch als Prozess und Verhältnis zu verstehen ist. Sie argumentiert, dass Gewalt nicht nur Ordnung zerstört, sondern auch begründet und aufrechterhält.

Diese Perspektiven verdeutlichen, dass Gewalt ein vielschichtiges Phänomen ist, das sowohl direkte Handlungen als auch strukturelle und kulturelle Faktoren umfasst.

Besondere Relevanz haben für dieses Dokument psychische Gewalt mit der Unterform Missbrauch geistlicher Autorität und physische Gewalt in allen Erscheinungsformen, mit dem Schwerpunkt sexualisierter Gewalt.

- Sexualisierte Gewalt beinhaltet jede Verletzung der körperlichen, seelischen Integrität, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird. Laut Hageman-White umfasst es die gesamte Bandbreite möglicher Erscheinungsformen und verweist auf den Gesamtzusammenhang von Sexualität, Macht, Gewalt.

2. Definition Machtmissbrauch

Machtmissbrauch bezeichnet die unangemessene oder unethische Nutzung einer Machtposition, um anderen Personen zu schaden, sie zu schikanieren oder zu benachteiligen, oder um sich selbst oder Günstlingen persönliche Vorteile zu verschaffen.

In ihrem Buch "Arbeit Macht Missbrauch" beschreibt Lena Marbacher Machtmissbrauch als ein gesamtgesellschaftliches Problem, das nicht auf Einzelfälle beschränkt ist. Sie betont, dass die Bedingungen, die Machtmissbrauch ermöglichen, häufig in unklaren Machtstrukturen und Machtdynamiken liegen, die Diskriminierung begünstigen.

Dr. Karin Rasmussen erläutert, dass Machtmissbrauch oft mit negativen Assoziationen wie Überlegenheit, Herrschaft und Unterordnung verbunden wird. Sie betont, dass Macht an sich neutral ist und erst durch ihren Missbrauch negative Auswirkungen entstehen.

Diese Perspektiven verdeutlichen, dass Machtmissbrauch in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten auftreten kann und sowohl individuelle als auch strukturelle Faktoren umfasst.

- Missbrauch spiritueller Autorität oder auch *Spiritueller Missbrauch* ist eine Form von psychischer Gewalt im spirituellen, religiösen Kontext: Es beschreibt die *Übergriffige Einflussnahme auf das Denken und Erleben oder die Lebensführung einer Person, das Aufzwingen des eigenen (oder eines bestimmten) Glaubensverständnisses und auch die Beeinträchtigung des freien Willens anderer*. Dies geschieht unter Berufung auf den Willen Gottes, religiöse Werte oder Symbole. „Gemeint ist, vereinfacht gesagt, der Missbrauch geistlicher Macht, genauer: die Verwechslung von geistlichen Personen mit der Stimme Gottes. Das betrifft sowohl Beziehungen geistlicher Begleitung einschließlich der Beichte als auch die Beziehung zwischen kirchlichen Oberen und Personen, die ihnen gegenüber geistlichem Gehorsam gelobt haben.“ (Mertes, Klaus SJ)

3. Definition primäre, sekundäre und tertiäre Prävention

Die folgenden Begriffsbestimmungen benennen die Zuständigkeiten der Teildisziplinen Intervention, Prävention und Aufarbeitung in der Fachstelle gegen Gewalt. In dieser vernetzen sich die jeweiligen Teildisziplinen mit ihren originären Zuständigkeiten zu einem effizienten und nachhaltigen Agieren.

Primäre Prävention ist vorbeugend und bezieht sich auf alle Zielgruppen. Sie bezeichnet folglich alle Maßnahmen, die darauf zielen, dass Risiko zu senken, dass es überhaupt zu sexualisierter Gewalt kommen kann. Und zwar sowohl auf der individuellen Ebene wie auf der einer Organisation.

Zu primärer Prävention zählt unter der Letztverantwortung des jeweiligen Rechtsträgers die Erarbeitung, Implementierung, Weiterentwicklung und Verstetigung der Anwendung eines Institutionellen Schutzkonzeptes. Unter der Verantwortung der diözesanen Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt zählt dazu die diözesanweite strategische und konzeptionelle Planung von Präventionsmaßnahmen, die Qualitätsentwicklung und Evaluation, die Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, sowie Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb der Diözese und Beratung. Dies geschieht vernetzend mit der Interventionsstelle, der Unabhängigen Kommission und dem Betroffenenbeirat.

Sekundäre Prävention setzt voraus, dass bereits ein Risiko eingetreten ist. Durch adäquates Handeln und entsprechendes Eingreifen soll jegliche Situation von Gewalt unterbrochen werden um weitere Folgeschäden für Betroffene und deren Umfeld durch eine tatgeneigte Person zu verhindern. Das Vorhandensein und das Wissen um funktionierende Beratungs-, Melde und Beschwerdewege ist essentiell.

Maßnahmen sind die Risikofeststellung und –bewertung (z. B. Dringlichkeit, Schweregrad, ...), die Organisation und Durchführung von Hilfen, Kontrolle der Wirksamkeit und Realisierung der Hilfen und gegebenenfalls deren Anpassungen. Diese Vorhaben geschehen in enger Vernetzung mit der Intervention.

Tertiäre Prävention ist nachsorgend und bezieht sich auf primär und sekundär Betroffene, Beschuldigte, Tatusübende und nimmt das irritierte System in den Blick. Tertiäre Prävention greift, nachdem sexualisierte Gewalt verübt wurde. Sie soll die Erkenntnisse anhand einer Fallanalyse nutzen und dazu beitragen, das Geschehene systemisch zu bearbeiten um Folgeschäden zu minimieren und bestehende Strukturen und Handlungsabläufe auf Wirksamkeit hinsichtlich der Prävention zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie hat eine Schnittstelle zur Aufarbeitung und zur nachhaltigen Rückfallprävention.

Die Aufgaben der Präventionsbeauftragten liegen dabei insbesondere in der Unterstützung der Aufarbeitung im Hinblick auf die Entwicklung passender Aufarbeitungsformate in Kooperation mit der Entwicklung von Erzählräumen, die Weiterentwicklung der jeweiligen Schutz- und Schulungskonzepte, sowie die damit einhergehende Evaluation, die in der Primären Prävention verortet sind. Dies erfolgt in Zusammenarbeit und Absprache mit Aufarbeitung, UKO und Betroffenenbeirat.

III. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und hilfe- u. schutzbedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen, ehrenamtlichen oder Honorar-Tätigkeit Kinder und Jugendliche und hilfe- u. schutzbedürftige Erwachsene betreuen, begleiten und ausbilden oder

mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

- (3) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass sämtliche unter (2) aufgeführte Personen das institutionelle Schutzkonzept des jeweiligen Rechtsträgers mit Aufnahme ihrer Tätigkeit für sich gültig anerkennen und unterzeichnen.
- (4) Der Dienstgeber / der Rechtsträger erarbeitet im jeweiligen Arbeitsbereich im Rahmen eines Institutionelles Schutzkonzeptes auf Grundlage einer eigens angefertigten Risiko- und Ressourcenanalyse einen Verhaltenskodex unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft und ausdrücklichem Einbezug der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und / oder Erwachsenen Schutzbefohlenen und erlässt diesen als Dienstanweisung. In Einrichtungen, in denen eine MAV besteht, ist eine Dienstvereinbarung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zulässig. Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst (auch EA und Honorarkräfte) gemäß der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz durch Unterzeichnung anzuerkennen.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
 1. Kleriker (auch Priester der Weltkirche) und Kandidaten für das Weiheamt,
 2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
 3. Pastoral- und Gemeindereferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.
- (3) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und hilfe- u. schutzbedürftigen Erwachsenen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:
 1. Kirchengemeinden
 2. Kirchenmusik
 3. Kinder- und Jugendarbeit
 4. Kindertagesstätten
 5. Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen
 6. Schulen
 7. Krankenhäuser
 8. Bildungsarbeit
 9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge
- (4) Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen und hilfe-

u. schutzbedürftigen Erwachsenen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Teilnehmende an Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden. Es gelten für die Beschäftigten die Regelungen der AVO § 5c *Führungszeugnisse* mit Verweis auf die jeweils gültige Fassung. Für die Ehrenamtlichen gelten die Regelungen der *Handreichung zur Einsichtnahme in das Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) bei Ehrenamtlichen* auch im Kontext mit den Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verfahren

- (1) Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der zuständigen Fachkraft einzusehen und entsprechend zu dokumentieren. Das Führungszeugnis verbleibt bei dem Betreffenden.
- (2) Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche und Honorarkräfte

- (1) Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen und hilfe- u. schutzbedürftigen Erwachsenen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).
- (3) Ehrenamtliche Tätige haben gem. dem § 72 a SGB VIII und § 75, 2 SGB XII /§ 124,2 SGB IX ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (4) Honorarkräfte haben gem. dem § 30a Abs. 1 BZRG ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

- (1) Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, der Arbeit mit erwachsenen Schutzbedürftigen und der Katechese ehrenamtlich oder auf Honorarbasis Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.
- (2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht aufgrund einer der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände verurteilt worden und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus besteht eine Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

- (3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Bistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.
- (5) Das Bistum Limburg hält sowohl an den Präventionsinstrumenten der Selbstverpflichtungserklärung als Haltungserklärung sowie an Verhaltenskodizes als Verpflichtung zu konkretem präventiven Handeln am Dienstort fest.
- (6) Dabei ist der Dienstgeber berechtigt, von allen Beschäftigten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben, die Vorlage einer Selbstauskunft bezüglich der in § 72 a/ 2 Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten zu verlangen. Diese enthält, sofern die Verurteilung noch nicht nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) getilgt ist, Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat in den oben genannten Paragraphen verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese ist mit besonderer Sichtung der Personalakte bei zuführen.

IV. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

- (1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und hilfe- u. schutzbedürftige Erwachsenen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in leitender Verantwortung sowie der ehrenamtlich und auf Honorarbasis im kinder- und jugendnahen Bereich und der mit hilfe- u. schutzbedürftigen Erwachsenen Tätigen.
- (2) Die Inhalte und Umfänge der Schulungen erfolgen entsprechend Anlage 1.
- (3) Die Fachstelle gegen Gewalt des Bistums organisiert für alle Beschäftigten im Bistum regelmäßige Schulungen und Fachtage zu Fragen der Prävention vor sexualisierter Gewalt. Die Mitarbeitenden sind hierfür unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen.
- (4) Die Mitarbeitenden sind grundsätzlich verpflichtet, an den Schulungen in regelmäßigen Abständen teilzunehmen. Eine Befreiung von Teilnahmeverpflichtungen ist in begründeten Einzelfällen mit der Fachstelle gegen Gewalt als zuständige Koordinationsstelle für die Prävention im Bistum abzustimmen.
- (5) § 29 Abs. 1 und Nr. 5 und 6 MAVO ist zu beachten.

IV. Koordination und Beratung

§ 8 Präventionsbeauftragte

- (1) Für das Bistum wird mindestens ein Präventionsbeauftragter bestellt, die die Aufgaben einer diözesanen Koordinationsstelle wahrnehmen und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützen und vernetzen. Die Bestellung erfolgt durch

den Bischof oder in dessen Auftrag durch den Generalvikar. Die Präventionsbeauftragten können mit anderen Bistümern gemeinsam bestellt werden.

(2) Die Präventionsbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Einbindung von Betroffenen gem. Ziff. 2 der Rahmenordnung Prävention.....vom 18.11.2019.
- Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten
- Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte und deren Freigabe
- Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen
- Sicherstellen der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Fachkräfte
- Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Bistums sowie zu den jeweiligen unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle von sexualisierter und spiritualisierter Gewalt
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht kirchlichen Fachberatungsstellen
- Vermittlung von Fachreferenten/innen,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.
- Aufarbeitung im Sinne der Prävention

(3) Die diözesanen Präventionsbeauftragten können ein Beraterteam Prävention berufen. Hierfür ist den Betreffenden ein entsprechendes Zeitkontingent zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Präventionsbeauftragten stehen in regelmäßigem Austausch mit dem Betroffenenbeirat und der UKO des Bistums.

§ 9 Geschulte Fachkraft

- (1) Für jeden kirchlichen Rechtsträger wird mindestens eine hauptamtliche geschulte Fachkraft bestellt, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Hilfe und Schutzbedürftigen unterstützt.
- (2) Der geschulten Fachkraft ist hierfür ein entsprechendes Zeitkontingent von mindestens 20 % der regulären Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen.

- (3) Im Verbund mit der Koordinationsstelle Prävention vor sexualisierter Gewalt (als Teil der Fachstelle gegen Gewalt) gibt es im Bistum Limburg das Diözesane Netzwerk der Geschulten Fachkräfte zur Prävention vor sexualisierter Gewalt. Geschulte Mitarbeiter/innen in den Pfarreien, Verbänden und Einrichtungen des Bistums stehen vor Ort als Erstansprechpartner/innen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt zur Verfügung.
- Geschulte Fachkräfte durchlaufen verpflichtend eine Basisschulung (siehe Anhang 1) und nehmen danach jährlich als Abordnung an einem fortbildenden Fachtag teil und haben Anspruch auf die halbjährliche Teilnahme an Kollegialer Fallarbeit. Zudem gelten die Regelungen der Fort- und Weiterbildung des Bistums.
 - Die Geschulten Fachkräfte nehmen ihre Präventionsaufgaben unter der Letztverantwortung des jeweiligen Rechtsträgers im Rahmen ihres Dienstauftrages wahr.
 - Es findet regelmäßig kollegiale Fallberatung, organisiert durch die Fachstelle gegen Gewalt statt.
 - Verpflichtende Teilnahme an gemeinsamen Reflexionstagen unter Beteiligung des Betroffenenbeirates.

Bei Kontakt zu Betroffenen oder Beschuldigten bzw. Tätern erhalten Geschulte Fachkräfte im Rahmen Anspruch auf angemessene Supervision. Die Kosten trägt das Bistum

§ 10 Beratungs- und Beschwerdewege

- (1) Die geschulte Fachkraft gem. § 9 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Hilfe- und Schutzbedürftigen und als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Meldestelle zur Verfügung.
- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf mehrere externe Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen.

§ 11 Institutionelles Schutzkonzept

- (1) Jeder Rechtsträger hat als erlassende Stelle ein ISK zu erarbeiten, zu implementieren, stets aktualisiert vorzuhalten und stetig in eine gelebte Kultur der Aufmerksamkeit, des Hinschauens und der Gefahrenvermeidung zu überführen.
- (2) Es gelten verbindlich die inhaltlichen Detailregelungen des Bistums der Arbeitshilfe zur Entwicklung und Einführung von Institutionellen Schutzkonzepten vor Ort, „Kultur der Achtsamkeit“, Institutionelle Schutzkonzepte zur Prävention vor sexualisierter Gewalt im Bistum Limburg in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention vor sexualisierter Gewalt (als Teil der Fachstelle gegen Gewalt) prüft nach den jeweils gültigen und veröffentlichten Standards die ISK und gibt diese zur Inkraftsetzung frei.
- (4) Nach jedem Vorfall aber spätestens nach 5 Jahren müssen die ISK evaluiert und überarbeitet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am : _____ in Kraft.

Limburg, den